

Kollektive Krankentaggeldversicherung

- **Merkblatt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus dem Betrieb**

Übertrittsrecht in die Einzelversicherung

In der Schweiz wohnhafte versicherte Personen haben das Recht, in die Einzelversicherung beim selben Versicherer überzutreten, wenn sie aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheiden oder wenn der Vertrag aufgehoben wird.

Die Versicherungsgesellschaft gewährt in der Regel den übertretenden Personen im Rahmen der geltenden Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung ohne Gesundheitsprüfung Versicherungsschutz bis zur Höhe der bisher versicherten Leistungen. Massgebend sind der Gesundheitszustand und das Alter beim Eintritt in die kollektive Krankentaggeldversicherung beim ehemaligen Arbeitgeber.

Kein Übertrittsrecht besteht in der Regel

- bei Stellenwechsel und Übertritt in die Krankentaggeldversicherung eines neuen Arbeitgebers;
- beim Übergang des kollektiven Krankentaggeldvertrags auf einen anderen Versicherer, wenn dieser die Weiterführung des bisherigen Versicherungsschutzes gewährleisten muss;
- für Versicherte im AHV-Rententalter.

Das Übertrittsrecht muss in der Regel innert 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherten oder der Aufhebung des Vertrags bzw. nach Erhalt dieses Merkblatts geltend gemacht werden.

↑ **Beleg für die/den Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer**

↓ **Beleg für den Betrieb**

✕

Kollektive Krankentaggeldversicherung

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass ich beim Ausscheiden aus dem Betrieb schriftlich über das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung aufgeklärt worden bin.

Name und Vorname:

Datum und Unterschrift:

Name des versicherten Betriebs: